

## **Anlage gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

### **Begründung zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“**

#### **Anlass der Neuausweisung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

Durch die Neuausweisung des Gebietes „Tötenser Sunder“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird Natur und Landschaft im Schutzgebiet erhalten, entwickelt und soweit erforderlich wiederhergestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“ wurde am 27.10.1965 unter Schutz gestellt. Es gehört damit zu den ältesten Schutzgebieten des Landkreises Harburg. In den mehr als 50 Jahren seines Bestehens hat es Änderungen an dem Grenzverlauf gegeben, die Regelungen der Verordnung sind jedoch bis heute unverändert geblieben.

Die aktuelle Rechtsprechung hat gezeigt, dass eine Neuausweisung des LSG erforderlich ist, da nur hierdurch die notwendigen Anpassungen der Verordnungsinhalte vorgenommen werden können, die für die Gewährleistung der Schutzziele entscheidend sind. Die Neuausweisung erfolgt vorrangig mit dem Ziel die Regelungsinhalte der Verordnung an geltendes Recht anzupassen. Infolge der Neuausweisung des LSG Tötenser Sunder kann die dauerhafte Sicherung des Schutzgebietes, auch für zukünftige Generationen gesichert werden.

Parallel werden die bisherigen Schutzgebietsgrenzen an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Nach der Neuausweisung sollen nur noch Flächen im Schutzgebiet verbleiben, die dem Schutzzweck entsprechen oder die zur Verwirklichung der Schutzziele geeignet sind. Hierzu wurde unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Flächen eine neue Abgrenzung vorgenommen. Vorrangig wurden die Grenzen der Allgemeinen Liegenchaftskarte (ALK) herangezogen. Wo dies nicht möglich war, orientiert sich die Grenze an örtlich eindeutig nachvollziehbaren Gegebenheiten wie z.B. Ortsrändern, Strukturelementen (z.B. Baumreihen, Hecken oder sonstigen Gehölzbeständen), Nutzungsgrenzen oder Wegen.

Mit der Neuausweisung des Gebietes sollen zudem weitere Ziele verfolgt werden. Diese sind:

1. Entlassung von Flächen im direkten Umfeld von Ortschaften, wenn dies aufgrund fehlender oder nur geringer Schutzzinhalte geboten ist,
2. Berücksichtigung begründeter Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - eine raumordnerische/ städtebauliche Begründbarkeit ist gegeben,
  - die betroffenen Flächen/ Räume werden überwiegend nicht vom Schutzzweck erfasst,
  - bei Flächen, die überwiegend dem Schutzzweck entsprechen und gleichzeitig von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind, ist an anderer geeigneter Stelle der Gemeinde das Schutzgebiet zu erweitern.
3. Hinzunahme von Flächen geringer Größe, wenn diese dem Schutzzweck entsprechen oder zur Verwirklichung der Schutzziele geeignet sind.

## **Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet**

In Absatz 1 wird das in den Absätzen 2 bis 3 festgesetzte Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Unterschutzstellung erfolgt in Form einer Rechtsverordnung. Die Verordnung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote (§ 22 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

In den Absätzen 2 bis 3 wird der Geltungsbereich des Gebietes beschrieben.

In Absatz 2 wird die räumliche Lage des LSG beschrieben. Außerdem wird jede Gemeinde und seine Gemarkungen aufgezählt, die von der Unterschutzstellung betroffen ist.

In Absatz 3 wird die mitveröffentlichte Karte zum Bestandteil der Verordnung erklärt. Sie beinhaltet eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie eine Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Aus diesen Karten gehen die maßgeblichen Grenzen hervor. Der Grenzverlauf wurde im Rahmen des Neuausweisungsverfahrens komplett überarbeitet und orientiert sich größtenteils an der ALK-Grenze.

Nicht überall war es möglich die Grenze auf Flurstücksgrenzen zu legen. Auf Flächen wo im Gelände keine eindeutig nachvollziehbare Grenze erkennbar ist, verläuft die Grenze wie nachfolgend beschrieben. Zur genauen Verortung der Grenze werden UTM-Koordinaten verwendet.

Abweichungen von der zuvor bestehenden Schutzgebietsgrenze sowie von den Grenzen der ALK gibt es:

- Nördlich des Metzendorfer Weges in Tötensen am Parkplatz des Ginsterhofes. Dort verläuft die Grenze auf der Nutzungsgrenze zwischen der Parkplatzfläche und dem umgebenden Wald.
- Nördlich des Metzendorfer Weges in Tötensen. Die Grenze folgt der Satzungsgrenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“ (in Kraft: 29.03.2007).
- Östlich der Hamburger Straße in Tötensen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Dort (auf dem Flurstück: 149/12, Gemarkung: Tötensen, Flur: 2) verläuft die Grenze auf der Nutzungsgrenze zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche (derzeit Acker) und der Freifläche der landwirtschaftlichen Hofstelle.
- Im Bereich der Freiflächen östlich der Gebäude Hamburger Straße 39 und 40. Dort (auf dem Flurstück 450/143, Gemarkung: Tötensen, Flur: 2) verläuft die Grenze auf dem kürzest möglichen Weg zwischen dem Grenzpunkt mit den Koordinaten 5611360,422 Ost, 5917220,577 Nord und dem Grenzpunkt mit den Koordinaten 561336,413 Ost, und 5917115,775 Nord.
- Im Bereich der Wohnbebauung an den Straßen „Am Sunder“ und „Uhlenbusch“ in Iddensen. Auf dem Flurstück 7/3 (Gemarkung: Iddensen, Flur: 2) verläuft die Grenze auf dem kürzest möglichen Weg zwischen dem Grenzpunkt mit den Koordinaten 561138,157 Ost, 5916100,914 Nord und dem Grenzpunkt mit den Koordinaten 561225,022 Ost, und 5916087,818 Nord. Ab diesem Punkt folgt sie den bestehenden Flurstücksgrenzen. Auf dem Flurstück 10/10 (Gemarkung: Iddensen, Flur: 2) verläuft die Grenze auf dem kürzest möglichen Weg zwischen dem Grenzpunkt mit den Koordinaten 561226,25 Ost, 5915955,68 Nord und dem Grenzpunkt mit den Koordinaten 561192,743 Ost, und 5915950,583 Nord.

In Absatz 4 wird zudem noch die genaue Flächengröße des Landschaftsschutzgebietes festgesetzt.

## **Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

### **Schutzgegenstand**

Der Schutzgegenstand ist das in § 1 festgesetzte Gebiet. Es ist auf den mitveröffentlichten Karten kartographisch dargestellt. Dieser flächenhafte Ausschnitt der Landschaft bildet das Schutzgebiet ab. Es umfasst die an diese Fläche gebundene Natur in ihrer Gesamtheit. Neben der Vegetationsdecke mit ihrer Flora und Fauna beinhaltet es auch die belebte Bodenschicht einschließlich des Grundwassers bis zu einer für den Naturhaushalt relevanten Tiefe sowie die Luftsäule.

Das Schutzgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Großenheit "Lüneburger Heide" und dort innerhalb der Unterregion "Harburger Hügelland".

Das LSG ist hauptsächlich von Wäldern geprägt. Den überwiegenden Teil davon nimmt das großflächige Waldgebiet des Tötenser Sunders ein. Nördlich des Metzendorfer Weges befindet sich ein weiteres Waldgebiet auf den Metzendorfer Bergen. Angrenzend an die Wälder schließen sich landwirtschaftlich geprägte Flächen an. Es handelt sich hierbei um Flächen der bäuerlichen Kulturlandschaft.

### **Allgemeiner Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die folgenden Voraussetzungen sind die Mindestanforderungen, die an ein Landschaftsschutzgebiet gestellt werden.

Der besondere Schutz von Natur und Landschaft ist erforderlich,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzung der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Weitergehend bestimmt § 26 Abs. 1 BNatSchG das in einem Landschaftsschutzgebiet unter Beachtung des § 5 Abs.1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Allgemeinen soll im Landschaftsschutzgebiet der Charakter des Gebietes erhalten und entwickelt werden. In der Verordnung wird der Charakter des LSG beschrieben und damit dargelegt, weshalb das LSG Schutz verdient und bedarf (Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit). Er umfasst die wesentlichen Merkmale, naturschutzrelevante Funktionen und Werte sowie den aktuellen Zustand des Gebietes. Durch die Beschreibung des Charakters soll sichergestellt werden, dass nicht zu vereinbarende Veränderungen des Gebietes erkannt und vermieden werden können.

Der Landschaftscharakter ergibt sich aus der erlebbaren Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes. Er wird durch die landschaftshistorisch bedingte Strukturvielfalt und Flächennutzung bestimmt. Neben Landschaftselementen wie Wäldern, Feldern, Wiesen, Bäumen, Hecken, Findlingen, kleinen Stillgewässern und Wegen prägen ihn auch Art und Intensität der Nutzung. Ergänzend zu den visuell wahrnehmbaren Merkmalen umfasst der Landschaftscharakter auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich der Erholungsfunktion.

Bei dem LSG handelt es sich um eine eiszeitlich geprägte Hügellandschaft. Besonders typisch für das Gebiet ist daher das Landschaftsrelief, das sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Es reicht von markanten Hügeln bis zu flachwelligem Gelände. Ein besonderer Teil des Gebietes ist der Tötenser Sunder. Hier wird die Landschaft durch ihr besonderes Relief bestimmt. Auffällige Höhenrücken und nacheiszeitlich entstandene, tief eingeschnittene Trockentäler sind dort prägende Bestandteile des Landschaftsbildes.

Der Charakter des LSG wird hauptsächlich durch Wälder bestimmt. An diese schließen sich landwirtschaftliche Flächen der bäuerlichen Kulturlandschaft an.

Den Hauptteil des Gebietes nimmt der Tötenser Sunder ein. Dies ist ein großflächiges oftmals ungestörtes Waldgebiet nördlich und südlich der K11. Hier haben eiszeitliche Überformungen, sowie Abtragungsprozesse zu einer stark bewegten bis hügelig-welligen Geländegestalt geführt. Hervorzuheben sind die auffälligen Höhenrücken und Trockentäler. Auf dem überwiegenden Teil der Fläche bestimmen neuzeitliche Forste mit einer Bestockung aus nicht standortheimischen Bäumen das Waldbild. Hervorzuheben sind die Bereiche auf denen großflächig, auf zum Teil historisch alten Waldstandorten natürliche oder naturnahe Waldbestände erhalten geblieben sind. Diese sind von standortheimischen Bäumen geprägt.

Nördlich des Tötenser Sunders, getrennt durch ein landwirtschaftlich genutztes eiszeitliches Trockental, befindet sich ein kleines Waldgebiet auf den Metzendorfer Bergen. Hier haben eiszeitliche Überformungen, sowie Abtragungsprozesse zu einem stark bewegten bis hügelig welligem Relief geführt. Auf einem großen Teil der Fläche sind hier natürliche oder naturnahe Waldbestände erhalten geblieben. Diese sind von standortheimischen Bäumen geprägt.

Neben den Waldflächen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen ein wichtiger Bestandteil des Gebietes. Sie befinden sich angrenzend an die Wälder. So zum Beispiel südlich des Waldgebietes Tötenser Sunder, am Blanken Berg beidseitig der K11, in einem Trockental zwischen dem Tötenser Sunder und den Metzendorfer Bergen sowie östlich des Golfclubs. Diese bäuerliche Kulturlandschaft wird im Wesentlichen durch ihre traditionelle Nutzung bestimmt. Äcker, Wiesen und Weiden nehmen den größten Anteil der Fläche ein. Auch in diesem Bereich des LSG ist das für die Landschaft typische Relief in besonderer Weise wahrnehmbar. Das stark bewegte bis hügelig wellige Gelände bestimmt den Charakter dieser Landschaft. Insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen in dem Trockental zwischen dem Tötenser Sunder und den Metzendorfer Bergen sowie die Flächen im Bereich des Blanken Berges sind prägende Bestandteile der Landschaft. Zudem übernehmen die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Randbereichen des Gebietes eine wichtige Funktion als Puffer für die zentralen Waldflächen. Landschaftselemente wie zum Beispiel Alleen, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Wegraine oder Findlinge gestalten und gliedern die Kulturlandschaft.

Das LSG grenzt an die Ortschaften Tötensen, Iddensen und Emmelndorf. Die Ortschaften zeugen noch teilweise von der landschaftshistorischen Siedlungsentwicklung. In der bäuerlichen Kulturlandschaft wurden in der Vergangenheit exponierte Standorte oftmals gemieden. Siedlungen entstanden vielmehr in geschützten Niederungs- und Talsenken, da

diese Schutz vor der Witterung boten. Die Siedlungsränder sind traditionell von Gehölzen und Grünland geprägt. Soweit noch vorhanden, werden diese Bereiche heute als typischer Ortsrand wahrgenommen, der einen harmonischen Übergang der Siedlung in die freie Landschaft gewährleistet.

Die großräumig von baulichen Anlagen ungestörte Landschaft ist ebenfalls eine zentrale Charaktereigenschaft des LSG. Sie ist Voraussetzung für die uneingeschränkte sinnliche Wahrnehmbarkeit der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Diese Ungestörtheit gewährleistet auch die hohe Lebensqualität und nachhaltige Erholung im LSG. Dieser Funktion kommt insbesondere in einem Ballungsraum, wie der Metropolregion Hamburg, der durch verstärkten Siedlungsdruck geprägt ist, eine besondere Bedeutung zu.

Die Erklärung zum LSG bezweckt im Allgemeinen die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung zentraler Werte und Funktionen des Gebietes.

Das LSG hat durch seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit einen besonderen Wert für Natur und Landschaft und damit für die Erholung der Bevölkerung. Durch die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Charakters einer Landschaft, die durch Wälder und die sie umgebenden Flächen der bäuerlichen Kulturlandschaft bestimmt ist, wird die Bedeutung des Gebietes für die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt. Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von natürlichen, naturnahen und standorttypischen Landschaftselementen und Flächennutzungen stellt die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere sicher.

### **Besonderer Schutzzweck**

Der besondere Schutzzweck beschreibt welche Ziele mit der Unterschutzstellung erreicht werden sollen. Im gesamten Gebiet soll die Erhaltung und Entwicklung oder Wiederherstellung der Landschaft, insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie für Lebensstätten und Lebensräumen, sichergestellt werden.

Im besonderen Schutzzweck werden die Ziele konkretisiert, durch die der Erhalt des Gebietscharakters gewährleistet werden soll. Von Bedeutung sind hierbei die drei Begriffe Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung. Während die Erhaltung auf die Bewahrung vorhandener schutzwürdiger Elemente abzielt, umfasst die Entwicklung zusätzlich die Verbesserung der Landschaftsbestandteile und schließt damit auch das Element der positiven Veränderung des Schutzgegenstandes mit ein. Zudem kommen auch Wiederherstellungsmaßnahmen als Schutzziel in Betracht, wenn die Wiederherstellung eines früheren Zustandes erforderlich wird.

Gemäß der Verordnung bezweckt die Erklärung zum LSG insbesondere:

#### **Nr. 1): die Erhaltung oder Entwicklung der Trockentäler und Höhenrücken als Bestandteile der geologischen Formenvielfalt**

Eine Besonderheit des Gebietes sind die Höhenrücken und Trockentäler. Sie sind wichtiger Bestandteil der eiszeitlich geformten Moränenlandschaft. Mit ihrem zum Teil eindrucksvollen Relief sind sie, unabhängig von der Nutzung, prägende Elemente der geologischen Formenvielfalt im LSG. Sie erlauben vielfältige Aus- und Einblicke und ermöglichen das besondere Landschaftserleben. Sie haben damit eine wichtige Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Darüber hinaus haben sie eine besondere Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Aufgrund ihres Reliefs sind sie oftmals nur extensive oder ungenutzte Flächen bzw. überwiegend Teil der Waldlandschaft. Sie übernehmen damit wichtige Funktionen in der sonst intensiv genutzten Landschaft. So dienen sie u.a. als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier und Pflanzenarten und übernehmen als Trittstein oder Verbundelement eine Biotopvernetzungsfunktion.

**Nr. 2): die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölze, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume**

Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Alleen, Hecken, Feldgehölze und sonstige Gehölzbestände strukturieren und prägen die Landschaft. Sie besitzen eine hohe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes. Sie beleben und bereichern das Landschaftsbild und sind wichtige Voraussetzung für eine ruhige landschaftsbezogene Erholung. Als wichtige Landschaftsbestandteile sind sie zudem von besonderer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie dienen u.a. als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier und Pflanzenarten und übernehmen als Trittstein oder Verbundelement eine Biotopvernetzungsfunktion. Insbesondere für die heimische Vogel- und Insektenwelt haben Gehölze regelmäßig eine hohe Bedeutung.

**Nr. 3): die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Waldbestände, insbesondere auch auf historisch alten Waldstandorten sowie der ausgeprägten Verzahnung der Waldränder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft**

Naturnahe oder natürliche Waldbestände sind Wälder, die vom Menschen in der Vergangenheit wenig oder nicht verändert wurden. Im Gebiet sind dies vor allem Buchen- und Eichen- Buchenmischwälder.

Diese Wälder zeichnen sich regelmäßig durch eine besondere Formen-, Arten- und Strukturvielfalt aus, die von Erholungssuchenden als attraktiv wahrgenommen wird. Sie sind daher von besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben. Der Fortbestand dieser Waldbestände ist Voraussetzung für die dauerhafte Gewährleistung der Erholungsqualitäten im Gebiet.

Waldränder verzahnen die Wälder mit der bäuerlichen Kulturlandschaft und tragen insbesondere mit ihren markanten Altbäumen und ihrer Strauchvegetation zu abwechslungsreichen und harmonischen Übergängen bei. Wie auch die eigentlichen Wälder sind sie von besonderer Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und tragen zum Landschaftserleben bei.

Natürliche und naturnahe Wälder sind wichtiger Lebensraum zahlreicher zum Teil stark gefährdeter heimischer Tier- und Pflanzenarten, die speziell die Strukturen dieser Wälder angewiesen sind. Insbesondere die historisch alten Waldstandorte haben eine hohe Bedeutung für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden. Aufgrund ihrer Kontinuität konnten auf diesen Standorten spezielle, vor allem bodenbewohnende Insekten- und Pilzarten überleben. Die Erhaltung dieses Genpools ist für alle Wälder von grundsätzlicher Bedeutung.

Waldränder bilden den Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland. Als sogenannte „Ökotone“ (Saumbiotop oder Randbiotop) weisen sie die Arten und Lebensgemeinschaften beider Lebensräume auf. Aufgrund dieser besonderen Artenvielfalt sind Waldränder in besonderem Maße zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Darüber hinaus sind Waldränder Verbundelemente und Wanderkorridore und haben daher eine Bedeutung für die Biotopvernetzung.

#### **Nr. 4): die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Grünland auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gebiet**

Im Gebiet ist Grünland nur an wenigen Standorten vorhanden. Auf dem überwiegenden Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der guten Bodenverhältnisse ein vergleichsweise hoher Ertrag zu erzielen. Ein Großteil der Kulturlandschaft wurde nach der Kultivierung der Heideflächen ackerbaulich genutzt. Die Zahl der Ackerflächen vergrößerte sich im Laufe des 19./20. und 21. Jahrhunderts weiter. Grünland kam im Verhältnis zu Äckern daher eher untergeordnet vor, war aber immer Bestandteil der Landschaft und ergänzte das Bild der Ackerflächen.

Als naturnah wahrgenommenes Landschaftselement hat Grünland einen hohen ästhetischen Eigenwert. Es unterscheidet sich aufgrund der Bewirtschaftung und der Vegetation von anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird in seinen unterschiedlichen Nutzungsformen als typischer Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft wahrgenommen.

Mähwiesen zeichnen sich regelmäßig durch bunte Blühaspekte aus und auf Weiden wird die landschaftstypische Haltung von Nutztieren sichtbar. Grünland trägt so zum vielfältigen Landschaftserleben bei und fördert die Erholungsqualität des LSG.

Grünland ist aber auch von besonderer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Grünland ist insbesondere ein Lebensraum und Wuchsort zahlloser heimischer Tiere und Pflanzen. Grünland ist auch in Verbindung mit kleinen Stillgewässern zu finden. Dieser Komplex ist für die wassergebundenen Arten besonders wichtig. Darüber hinaus übernimmt es im Hinblick auf den Klimaschutz wichtige Funktionen als CO<sub>2</sub>-Speicher.

#### **Nr. 5): die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von gras- und staudenreichen Weg- und Ackerrainen**

Wegraine durchziehen traditionell wie ein Netz die Agrarlandschaft und leisten hier einen wertvollen Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz. Sie gliedern und beleben als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft das Landschaftsbild und ermöglichen ein unmittelbares Naturerleben am Wegesrand. Besonders die Artenvielfalt, der Blütenreichtum und die Formenvielfalt sind von hoher Bedeutung für die Aufenthaltsqualität in der Landschaft.

Darüber hinaus sind sie gerade in der eher intensiv genutzten Ackerlandschaft Rückzugsgebiete und Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft. Eine vielfältige Struktur aus Gräsern, Stauden, kleinen Gebüschern oder Einzelbäumen schafft Nischen für eine große Artenvielfalt. Vor allem fördern gras- und staudenreichen Weg- und Ackerraine den Reichtum an blütenbestäubenden Insekten. Sie haben damit auch positiven Einfluss auf die Landwirtschaft. Zudem sind Weg- und Ackerraine Verbundelemente und haben daher eine Bedeutung für die Biotopvernetzung.

#### **Nr. 6): die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens und insbesondere seiner natürlichen Bodenhorizontfolge**

Der Boden bildet die maßgebliche Grundlage für das Erscheinungsbild der Landschaft. Art und Qualität der Böden bestimmen grundsätzlich die natürlichen Landschaftselemente und Flächennutzungen.

Boden erfüllt zudem wichtige natürliche Funktionen innerhalb des Naturhaushaltes. Seine natürlichen Funktionen sind:

1. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
2. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
3. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, soll er insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers geschützt werden,
4. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Funktionen des Bodens sollen deshalb aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensstätte und Lebensraum nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

#### **Nr. 7): die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und ihrer Uferzonen**

Über das LSG verteilt gibt es vereinzelt Kleingewässer. Aufgrund der geologischen Verhältnisse sind Gewässer im LSG nur untergeordnet vorhanden.

Kleingewässer sind wichtige Elemente des Landschaftsbildes. Sie gehören auch zur besonderen Vielfalt des Gebietes.

Gerade Kleingewässer und ihre Uferzonen besitzen eine vielfältige Struktur aus Wasserpflanzen, Gräsern, Stauden, kleinen Gebüschern oder Einzelbäumen und bieten damit nicht nur Raum für eine hohe Artenvielfalt. Aufgrund dieser Formenvielfalt beleben sie die Landschaft in besonderem Maße und sind damit von hoher Bedeutung für Erholungssuchende. Gewässer sind als Lebensraum von großem Wert für zahlreiche an das Wasser gebundene Tierarten. Sie sind unter anderem wichtiger Teillebensraum der heimischen Amphibien. Voraussetzung für diese Bedeutung ist auch die Gewässerqualität. Gewässer übernehmen wichtige Funktionen in der sonst intensiv genutzten Landschaft. So dienen sie u.a. als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier- und Pflanzenarten und übernehmen z.B. als Trittsteine eine Biotopvernetzungsfunktion. Die Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern sowie ihres guten Gewässerzustandes sind von hoher Bedeutung für den Erhalt des Wertes der Landschaft, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie von Lebensstätten und Lebensräumen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

#### **Nr. 8): die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit im gesamten Gebiet, unter anderem als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung**

Das Schutzgebiet hat auch eine hohe Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung. Voraussetzung dafür ist neben der besonderen Beschaffenheit, Schönheit und Lage insbesondere die Ruhe und Ungestörtheit.

Die ruhige landschaftsbezogene Erholung erfolgt über verschiedene Sinneswahrnehmungen. Neben dem Sehen und Hören ist dabei auch das Riechen wichtiger Bestandteil individueller Naturerfahrung. Eine Störung dieser Wahrnehmungsformen wirkt sich zwangsläufig negativ auf das Landschaftserleben aus.

Die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes ist auch Voraussetzung für das Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten. Während die ruhigen Wälder typischerweise Lebensraum besonders störungsempfindlicher Arten sind, sind Arten der Agrarlandschaft an nutzungsbedingte Störungen gewöhnt. Gehen anthropogene Störeinflüsse über dieses Maß hinaus, kommt es jedoch auch hier zu nachteiligen Veränderungen des Artenspektrums.

Die Landschaft mit ihren Feldern, Wiesen, Wäldern, Pflanzen und Tieren trägt zur Erholung bei. Gerade in einem Ballungsraum wie der Metropolregion Hamburg hat dieses Gebiet eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung.

### **Zu § 3 Verbote**

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG (Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 5 Abs. 2 des BNatSchG bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer Natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund ist das Schutzregime dieser Verordnung ausgestaltet.

§ 3 Satz 1 gibt die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG wieder, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände.

Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt. Eine abschließende Nennung aller schädigenden Handlungen ist auch praktisch unmöglich. Daher ist eine geltende Verbotsnorm als allgemeiner und umfassender Auffangtatbestand unverzichtbar.

Die beispielhafte Aufzählung in § 3 Abs. 2 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet. Hierbei handelt es sich um schädigende Verhaltensweisen, mit denen typischerweise im LSG zu rechnen ist und die strikt zu verbieten sind. Bei diesen Handlungen steht von vornherein fest, dass sie den Gebietscharakter schlechthin verändern. Handlungen, die nicht generell dem Schutzzweck zuwiderlaufen stehen unter Erlaubnisvorbehalt und können erlaubt werden (§ 5) oder sind freigestellt (§ 6).

In der Verordnung werden daher folgende Handlungen untersagt:

#### **Nr. 1): Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln und die Funktion der Waldränder zu beeinträchtigen**

Das Verbot Wald in Nutzfläche anderer Art umzuwandeln wird bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geregelt. Danach ist eine Waldumwandlung nur möglich, wenn sie den Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG).

Über das NWaldLG hinaus ist die Umwandlung von Wald in Nutzfläche anderer Art grundsätzlich auch nicht mit dem Schutzzweck des LSG zu vereinbaren.

Viele Wälder sind von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben und prägen maßgeblich den Wert des Landschaftsbildes mit. Zur Bewahrung des Gebietscharakters des LSG muss der Wald erhalten werden. Die Umwandlung von Wald in Nutzfläche anderer Art hat weitreichende Auswirkungen auf alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.

Wald und Waldränder bilden funktional eine Einheit. Waldränder bilden den Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald. Sie sind unter anderem Lebensraum für eine große Vielzahl an Arten und prägendes Element unserer Kulturlandschaft. Es ist deshalb notwendig Waldränder vor Beeinträchtigungen oder einer Zerstörung zu bewahren.

Die Umwandlung von Wald in Nutzfläche anderer Art sowie die Beeinträchtigung der Funktion der Waldränder ist geeignet den Charakter des Gebietes zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

## **Nr. 2): Laubwald und Laubmischwälder in Nadelwald umzuwandeln**

Das Verbot ist grundsätzlich bereits durch die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 11 NWaldLG) geregelt. Demnach hat die waldbesitzende Person ihren Wald ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen. Kennzeichen für diese ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind unter anderem die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt.

Dies geschieht durch:

1. das Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
2. einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholzanteilen,
3. die Verwendung standortgerechter Baumarten bei Aufforstungen. Dabei ist geeignetes Saat- und Pflanzgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt zu verwenden.

Das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - bestimmt dazu weiterführend, dass im Rahmen der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind.

Naturnahe Wälder sind solche, die hinsichtlich ihrer Artenzusammensetzung, Struktur und Funktion den Wäldern nahekommen, die von Natur aus an einem bestimmten Standort stocken würden. Dieser Leitgedanke des BNatSchG kann sicherlich nicht exakt auf jeden Teilbereich des Waldes im Landkreis Harburg heruntergebrochen werden, ist aber der Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bei der Bewirtschaftung der Wälder (§ 5 Abs. 3 BNatSchG). Daraus ergibt sich, dass die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwäldern in Nadelwald bereits im Sinne der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht möglich ist.

Laub- und Laubmischwälder sind wichtiger Bestandteil des Schutzzweckes. Mit Laub- und Laubmischwäldern sind solche Waldbestände gemeint, die entweder überwiegend aus standortheimischen Laubbäumen (z.B. Buche, Eiche, Birke) bestehen oder die neben ihrem Bestand an Nadelgehölzen einen bestandsprägenden Anteil standortheimischer Laubbäume aufweisen.

Wälder spielen in Bezug auf die ruhige landschaftsbezogene Erholung eine herausragende Rolle. Laub- und Laubmischwälder ermöglichen dabei das Erleben einer natürlichen bzw. naturnahen Waldlandschaft, da sie sich hinsichtlich Artenzusammensetzung und Struktur von herkömmlichen Wirtschaftsforsten positiv unterscheiden. Eine Umwandlung in Nadelwald würde diese besonderen Waldqualitäten beeinträchtigen. Der Fortbestand von Laub- und Laubmischwäldern ist Voraussetzung für den Erhalt der Erholungsqualitäten im Gebiet.

Eine Umwandlung in Nadelwald mindert zudem die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, da sie mit dem Verlust von Lebensstätten und Lebensräumen heimischer Tiere und Pflanzen verbunden ist.

Die Umwandlung standortheimischer Laubwälder in Nadelwald ist geeignet den Charakter des Gebietes zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 3): Grünland in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln. Der Bestand ist auf den mitveröffentlichten Karten dargestellt**

Im Gebiet ist Grünland nur an wenigen Standorten vorhanden. Auf dem überwiegenden Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund der guten Bodenverhältnisse ein vergleichsweise hoher Ertrag zu erzielen. Ein Großteil der Kulturlandschaft wurde im 18. Jahrhundert als Heide genutzt. Aber auch Ackerflächen gab es schon damals im Gebiet. Mit der Kultivierung der Heideflächen vergrößerte sich im Laufe des 19./20. und 21. Jahrhunderts der Anteil der Äcker weiter. Grünland kam im Verhältnis zu Äckern daher eher untergeordnet vor. Es war aber immer Bestandteil der Landschaft und ergänzte das Bild der Ackerflächen.

Als Grünlandflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Dauergrünlandflächen, sowie die zusätzlich in den maßgeblichen mitveröffentlichten Karten dargestellten Grünlandflächen.

Als naturnah wahrgenommenes Landschaftselement hat Grünland einen hohen ästhetischen Eigenwert. Es unterscheidet sich aufgrund der Bewirtschaftung und der Vegetation von anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird vom Betrachter in seinen unterschiedlichen Nutzungsformen als typischer Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft wahrgenommen.

Mähwiesen zeichnen sich regelmäßig durch bunte Blühaspekte aus und auf Weiden wird die landschaftstypische Haltung von Nutztieren sichtbar. Grünland trägt so zum vielfältigen Landschaftserleben bei und fördert die Erholungsqualität des Gebietes.

Grünland ist auch von besonderer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Grünland ist insbesondere ein Lebensraum und Wuchsort zahlloser heimischer Tiere und Pflanzen. Häufig ist Grünland in Verbindung mit kleinen Stillgewässern zu finden. Dieser Komplex ist für die wassergebundenen Arten besonders wichtig. Darüber hinaus übernimmt es im Hinblick auf den Klimaschutz wichtige Funktionen als CO<sub>2</sub>-Speicher.

Die Umwandlung von Grünland wirkt sich in vielfältiger Weise nachteilig auf das Gebiet aus. Sie beeinträchtigt die Erholungsfunktionen und Erholungsqualitäten und es geht ein besonderer Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt verloren.

Eine Umwandlung von Grünland ist geeignet den Charakter des LSG zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 4): Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu bewirtschaften oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Zulässig ist eine Pflegemahd ab dem 15.09. eines jeden Jahres. Davon ausgenommen sind Privatwege**

Wichtiger Schutzzweck ist die Erhaltung der Wegraine. Es handelt sich um offene bis halb-offene ungenutzte Flächen entlang von Straßen und Wegen. Sie sind von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. In der ansonsten ausgeräumten Feldflur sind sie belebende Elemente die zur Vielfalt der Landschaft beitragen und ein unmittelbares Erleben der Kulturlandschaft am Wegesrand ermöglichen. Besonders der Blütenreichtum aber auch die Tiere wie z.B. Schmetterlinge, die auf Nahrungssuche die Wegraine aufsuchen oder der

Gesang der Heuschrecken, ziehen die Aufmerksamkeit der Erholungssuchenden auf sich. Darüber hinaus gliedern und strukturieren sie das Landschaftsbild. Sie sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen und leisten einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Wegraine wurden in der Vergangenheit häufig den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zugeschlagen und dadurch zerstört. Zudem verlieren diese Flächen durch Düngung oder intensive Bewirtschaftung an Struktur- und Artenvielfalt und werden dadurch beeinträchtigt. Solche schleichenden Veränderungen beeinträchtigen den Charakter des Gebietes. Es ist daher notwendig die Bewirtschaftung der Wegraine einzuschränken und eine Beeinträchtigung und Zerstörung zu verhindern.

Zulässig ist auch weiterhin die Pflege der Wegraine durch eine einmalige Mahd ab dem 15.09. eines jeden Jahres. Durch die Zulassung von Pflegemaßnahmen soll es ermöglicht werden den Bestand dieser Flächen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen aber vor allem auch die Artenvielfalt auf den Wegrainen zu erhalten.

Die Bewirtschaftung, Beeinträchtigung oder Beseitigung von Wegrainen wirkt sich in vielfältiger Weise nachteilig auf das Gebiet aus. Sie beeinträchtigt die Erholungsfunktionen und Erholungsqualitäten und es geht ein Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt verloren.

Die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Wegrainen ist geeignet den Charakter des LSG zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

Das Verbot gilt ausschließlich für Wegeparzellen im öffentlichen Besitz. Die Pflege von Wegrainen auf Privatwegen unterliegt somit lediglich den Regelungen sonstiger Gesetze und Verordnungen.

#### **Nr. 5): Gärten anzulegen oder zu erweitern**

Schutzzweck ist die Erhaltung des Charakters des LSG. Charakterprägend im LSG sind die Wälder des Tötenser Sunder und auf den Metzendorfer Bergen sowie die angrenzenden durch Gehölze strukturierten Flächen der bäuerlichen Kulturlandschaft. Insgesamt wird die Landschaft durch eine markant ausgeprägte bis hügelig flachwellige Geländemorphologie bestimmt.

Durch die Anlage oder die Erweiterung von Gärten wird dieser Charakter nachteilig verändert. Durch ihre künstlich-gärtnerische Erscheinung besetzen Gärten die ursprüngliche freie Landschaft mit nutzungs-fremden Elementen des urbanen Raumes, die die naturraum-typische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erheblich beeinträchtigen. Gärten wirken in der geschützten Landschaft wesensfremd. Sie beeinträchtigen auch die Erholungsfunktionen und die Erholungsqualitäten der Landschaft.

Die Anlage von Gärten ist geeignet den Charakter des LSG zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

#### **Nr. 6): Drainagen und zusätzliche Entwässerungsgräben anzulegen oder auszubauen**

Die Anlage von Drainagen und zusätzlichen Entwässerungsgräben hat vielfältige Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt. Sie dient dazu, bisher ungenutzte oder extensive genutzte landwirtschaftliche Flächen oder auch feuchtes Grünland einer intensiven, zum Beispiel ackerbaulichen Nutzung zuzuführen. Solche Flächen sind naturnahe Elemente der Landschaft und damit ein wichtiger Bestandteil der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und damit auch von hoher Bedeutung für die Erholungsfunktionen. Auch sind solche Biotop wichtige Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Besonders der natürliche Landschafts- und Bodenwasserhaushalt wird durch Drainagen und Entwässerungsgräben erheblich beeinträchtigt. Unter anderem wird die natürliche Speicherfunktion des Bodens eingeschränkt. Dieser Effekt löst wiederum eine besondere Beregnungsbedürftigkeit der Kulturen aus. Durch die Effekte von Entwässerung und Beregnung geht die Wahrnehmbarkeit der gebietstypischen Standortfaktoren verloren. Standortbedingte Nutzungsunterschiede verschwinden. Die Landschaft wird uniform und die besondere Eigenart der Landschaft geht verloren.

Das Anlegen von Entwässerungsgräben und Drainagen ist geeignet den Charakter des LSG zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 7): Gewässer wie z.B. Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige, auch temporäre, Wasserflächen zu verändern, zu beseitigen oder neu anzulegen**

Zum Schutzzweck des LSG gehört auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftselementen wie zum Beispiel Tümpeln, Weihern, Teichen oder sonstigen Kleingewässern. Diese Wasserflächen sind in Teilgebieten wichtige Elemente des Landschaftsbildes.

Solche Gewässer sind naturnahe Elemente der Landschaft und damit ein wichtiger Bestandteil der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und damit auch von hoher Bedeutung für die Erholungsfunktionen. Infolge der Veränderung oder Beseitigung von Gewässern gehen wichtige Strukturelemente der Kulturlandschaft verloren.

Gewässer sind ein wichtiger Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und haben eine wichtige Funktion im Biotopverbund. Die Veränderung oder Beseitigung solcher Wasserflächen führt zum Verlust dieser wichtigen Funktionen.

Darüber hinaus ist auch die Neuanlage von Wasserflächen verboten. Die Neuanlage von Gewässern widerspricht dem fachlichen Anspruch, das Gebiet als Ergebnis einer natürlichen Landschaftsgenese zu erhalten. Gewässerneuanlagen werden vor diesem Hintergrund in der Landschaft regelmäßig als wesensfremd wahrgenommen. Dennoch kann im Einzelfall die Anlage eines Gewässers zugelassen werden. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme mit dem Landschaftscharakter zu vereinbaren und das Gewässer aus Gründen des Biotopschutzes hergestellt werden soll.

Das Anlegen oder Beseitigen von den genannten Wasserflächen ist geeignet den Charakter des LSG zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 8): bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern**

Von besonderer Bedeutung im LSG ist die durch das großräumige Fehlen von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft. Diese Ungestörtheit ist ein zentrales Merkmal des Landschaftscharakters. Sie ist von hoher Bedeutung für die Erholungsqualität des Gebietes.

Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art hat vielfältige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Unter baulichen Anlagen im Sinne der Verordnung verstehen sich alle Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Die Bandbreite der Anlagen reicht also u.a. von Gebäuden und Zäunen über Wege und Plätze bis hin zu Schildern oder auch Aufschüttungen und Abgrabungen.

Beispielsweise können schon Zäune, Gatter, Hütten, Verkaufseinrichtungen, befestigte Plätze, Lagerflächen, Wege, Schilder, Werbeeinrichtungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen das Erscheinungsbild der Landschaft nachteilig verändern, da sie die bäuerliche Kulturlandschaft sowie den Wald mit wesensfremden Elementen besetzen. Eine so veränderte Landschaft büßt maßgeblich an Erholungsfunktionen ein.

Die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist geeignet den Charakter des LSG zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

Im Einzelfall ist es möglich Gebäude im LSG zu errichten. Es können z.B. Gebäude die der privilegierten Landwirtschaft dienen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen im Rahmen des baurechtlichen Bestandsschutzes (§ 35 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB), erlaubt werden.

**Nr. 9): Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern**

Zur Klarstellung aufgeführt vgl. Begründung zu Verbot Nr. 10.

**Nr. 10): Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder zu verändern**

Zur Klarstellung aufgeführt vgl. Begründung zu Verbot Nr. 10.

**Nr. 11): Bade-, Camping-, Zelt, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- und Erschließungseinrichtungen anzulegen**

Zur Klarstellung aufgeführt vgl. Begründung zu Verbot Nr. 10.

**Nr. 12): an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden**

Grundsätzlich wird das Verbot bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung geregelt. Demnach sind in der freien Landschaft außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet (§ 27 NWaldLG).

Über das NWaldLG hinaus sind die genannten Handlungen ebenfalls nicht mit dem Schutzwert des LSG zu vereinbaren.

Die Ruhe und Ungestörtheit des LSG ist eine wichtige Voraussetzung für die Erholung im Gebiet aber auch für das Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten. Handlungen wie zelten, lagern, grillen oder das Entzünden offenen Feuers führen zu einer starken Beunruhigung des Gebietes.

Das Zelten, Lagern, Grillen oder das Entzünden offenen Feuers führt zu einer Beeinträchtigung der Ruhe und Ungestörtheit im LSG und läuft deshalb dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 13): Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern**

Die Geländegestalt, also das Relief, ist ein zentrales Merkmal des Gebietscharakters. Zu ihr gehören neben den eindrucksvollen ausgeprägten Trockentälern auch alle, zum Teil nur flache, Mulden und Senken im Wald, auf Wiesen und Äckern. Sie sind wichtiger Bestandteil der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Die Erlebbarkeit des Reliefs ist Voraussetzung für das besondere Landschaftserleben im Gebiet. Veränderungen des Reliefs durch Aufschüttung oder Abgrabung führen zu einer Zerstörung der Gebietscharakteristik und damit zu einem Verlust der besonderen Eigenart. Aufschüttungen oder Abgrabungen sind geeignet die natürliche Bodenhorizontfolge und damit auch natürliche Bodenfunktionen negativ zu verändern.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind geeignet den Charakter des LSG zu verändern und laufen dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 14): mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen**

Das Verbot wird zur Klarstellung aufgeführt. Geregelt wird das Verbot bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung. Demnach ist das Fahren außerhalb von Fahrwegen mit Kraftfahrzeugen sowie mit Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten nicht gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können, soweit eine Zustimmung oder Duldung des Grundeigentümers vorliegt (§ 25 NWaldLG).

Das Befahren oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen oder das Aufstellen von Verkaufsständen ist ebenfalls nicht mit dem Schutzzweck des LSG zu vereinbaren. Die Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet würde durch das Befahren oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den genannten Straßen, Wegen und Flächen beeinträchtigt werden. Durch Kraftfahrzeuge, die durch das Gebiet fahren, können Störungen (z.B. Lärm, optische Störung) hervorgerufen werden, die den Besucher an einer ruhigen landschaftsbezogenen Erholung hindern.

Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, Kraftfahrzeuge Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen läuft dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 15): Radfahren außerhalb von öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen**

Das Verbot wird zur Klarstellung aufgeführt. Geregelt wird das Verbot bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Demnach ist das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft auf tatsächlich öffentlichen Wegen gestattet. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit der Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege (§ 25 Abs. 1 NWaldLG).

Das Radfahren außerhalb von öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen ist ebenfalls nicht mit dem Schutzzweck des LSG zu vereinbaren. Das Radfahren außerhalb von den

genannten Wegen führt zu einer Schädigung der dortigen Vegetation und zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung. Auch wird die Ruhe und Ungestörtheit des LSG beeinträchtigt. So kann ein Radfahrer, der außerhalb der Wege fährt, einen auf die ruhige landschaftsbezogene Erholung ausgerichteten Besucher des Gebietes erschrecken oder bei Ihm Unmut erregen. Darüber hinaus kann ein Radfahrer auch Tiere erschrecken und vertreiben.

Das Radfahren (also auch das Mountainbiken) außerhalb von öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wege läuft dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 16): Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege, soweit das Reiten nicht auf gekennzeichneten Reitwegen oder Fahrwegen gestattet ist**

Das Verbot wird zur Klarstellung aufgeführt. Geregelt wird das Verbot bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung. Demnach ist das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen gestattet. Die Gestattung erstreckt sich nicht auf Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind (§ 26 Abs. 1 NWaldLG).

Das Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG zu vereinbaren. Es wirkt sich in vergleichbarer Weise wie das Radfahren auf das Gebiet aus. Zur Begründung vergleiche Verbot Nr. 17.

**Nr. 17): invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln**

Das Verbot ergibt sich im Grundsatz aus § 40 Bundesnaturschutzgesetz. Demnach unterliegt das Einbringen solcher Arten einer Genehmigungspflicht. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes werden keine Ausnahmen zugelassen. Hintergrund ist, dass es durch das Ansiedeln invasiver Arten zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und insbesondere zu einem Verlust an Lebensstätten und Lebensräumen heimischer Tier- und Pflanzenarten kommt. Invasive Arten können auf vielfältige Art und Weise die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes so grundlegend verändern, dass es zu einer Gefährdung der einheimischen Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope kommt. Beispiele hierfür sind der Japanische Staudenknöterich und das Indische Springkraut.

Darüber hinaus kann es durch das Einbringen invasiver Arten zu einer negativen Veränderung des Gebietscharakters kommen. Arten wie der Japanische Staudenknöterich oder der Riesen-Bärenklau haben eine untypische Wuchsform, bilden monotone Bestände oder fallen durch ihre Massivität besonders ins Auge. Durch das Einbringen solcher Pflanzenarten kommt es zu einer Überprägung der gebietstypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit einzelner Biotope mit wesensfremden Pflanzen und damit zu einer Veränderung des Charakters der Landschaft.

Das Einbringen nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Pflanzen ist geeignet den Charakter des LSG zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Anbau von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.

**Nr. 18): Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen**

Durch das Einbringen von Stoffen aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie land- und forstwirtschaftlicher Abfälle wird der Charakter des Gebietes negativ verändert. Darüber hinaus kommt es zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes. Weiterhin kommt es auch zu Schäden am Boden und am Grundwasser. Von dem Verbot erfasst sind insbesondere auch Gartenabfälle. Solche Abfälle stören in der freien Landschaft unter anderem das Landschaftsbild und damit die Erholung. Wald- und sonstige Vegetationsflächen in der freien Landschaft befinden sich in einem sensiblen Gleichgewicht. Grünabfälle verändern dieses Gleichgewicht massiv. Die Verrottung der Pflanzen sorgt unter anderem für einen verstärkten Nährstoffeintrag (Überdüngung). Gärung und Fäulnisbildung (insbesondere bei Rasenschnitt) führen zur Störung der Mikroorganismengemeinschaft im Boden und somit des natürlichen Stoffkreislaufs. Durch diese Einflüsse wird die Zusammensetzung der Böden empfindlich gestört. Pflanzen, die auf nährstoffarme Böden angewiesen sind, wie viele Wildstauden, werden durch nährstoffliebende Allerweltpflanzen wie Brennnesseln oder Brombeersträucher verdrängt.

Zudem können mit der illegalen Entsorgung gebietsfremde Pflanzenarten in die freie Natur eingebracht werden. Nicht selten treiben Wurzelreste von Gartenpflanzen wieder aus und verdrängen die ursprüngliche Pflanzenwelt. Im Ergebnis kommt es zu einer negativen Veränderung ganzer Biotope und Lebensgemeinschaften.

Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materialien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkulturen, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel. Nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählt ein Großteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung (Gülle, Mist).

Das Lagern, Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art ist geeignet, den Charakter des Gebietes zu verändern und läuft dem Schutzzweck zuwider.

**Nr. 19): die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen oder auf andere Weise zu stören**

Das Schutzgebiet hat aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit, Schönheit und Lage eine hohe Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

Die Ruhe und Ungestörtheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung. Da die Landschaft mit allen Sinnen wahrgenommen wird, ist es zu verhindern, dass die Sinneswahrnehmungen durch störende unnatürliche Einflüsse (z.B. Geräusche, Gerüche) gestört werden. Solche unnatürlichen Einwirkungen können z.B. die Durchführung eines Feuerwerkes, das Abspielen lauter Musik mit einem Ghetto-Blaster, Sprechen oder Singen durch ein Megaphon oder das Spielen lauter Instrumente (z.B. Vuvuzela) sein. Derartige Störungen können sich auch negativ auf die im Gebiet wildlebenden Tiere auswirken.

Handlungen, die die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen, laufen dem Schutzzweck zuwider.

## **Zu § 4 Erlaubnisvorbehalt**

Bei den Erlaubnisvorbehalten sind die Handlungen aufgenommen, bei denen der Verordnungsgeber zwar nicht davon ausgeht, dass sie in jedem Fall den Schutzzweck beeinträchtigen, die aber in der Regel geeignet sind, Beeinträchtigungen des Schutzzweckes hervorzurufen. Es sind präventive Verbote, die Handlungen nicht generell verbieten, sondern eine Kontrolle ermöglichen, ob im Einzelfall der Schutzzweck tatsächlich beeinträchtigt ist. Insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen wird die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung geboten.

### **Absatz 1 Handlungen, die der vorherigen Erlaubnis bedürfen**

**Nr. 1): die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Baumreihen und -gruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände, Einzelbäumen oder landschaftlich bedeutsamen Findlingen. Beeinträchtigungen sind z.B. Maßnahmen wie das „auf den Stock setzen“ sowie das Aufasten oder die Schädigung des Wurzelbereiches von Gehölzen und Gehölzbeständen**

Die genannten Landschaftselemente gliedern und beleben das Landschaftsbild. Sie sind wesentliche Bestandteile des LSG, da sie den Charakter des Gebietes mitgestalten. Zur Wahrung des Gebietscharakters müssen sie erhalten werden.

Gehölze und Gehölzbestände sind zudem auch von besonderer Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. So dienen sie u.a. als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tierarten und übernehmen z.B. als Trittsteine oder Verbundelemente eine Biotopvernetzungsfunktion.

Das „auf den Stock Setzen“ von Gehölzen und Gehölzbeständen sowie das Aufasten oder die Beschädigung des Wurzelbereiches von Gehölzen und Gehölzbeständen führt zu Beeinträchtigungen.

Eine Maßnahme wie das „auf den Stock Setzen“ oder das Aufasten von Gehölzen kann im Einzelfall eine sinnvolle Pflegemaßnahme sein. Nicht in allen Fällen ist sichergestellt, dass diese Maßnahmen so durchgeführt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des LSG kommt. Durch den Erlaubnisvorbehalt kann sichergestellt werden, dass nur Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die sich in einem im LSG zulässigen Rahmen bewegen. Landschaftlich bedeutsam im Sinne dieser Verordnung ist ein Findling ab einem Durchmesser von 100 cm.

Sofern die Beseitigung oder Veränderung der genannten Landschaftselemente zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

### **Nr. 2): die Aufforstung bisher waldfreier Flächen**

Neben dem Erhalt der bestehenden Wälder ist der Erhalt der ackerbaulich geprägten bäuerlichen Kulturlandschaft wesentlicher Schutzzweck des Gebietes. Das hier vorherrschende Offen- und Halboffenland ermöglicht vielfältige Ein- und Ausblicke in die Landschaft und gewährleistet damit auch die großräumige Wahrnehmung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes. Darüber hinaus ist die Kulturlandschaft Lebensraum für zahlreiche an diesen Lebensraum angepasste Arten.

Damit eine Aufforstung im LSG erlaubt werden kann, muss sie folgenden Anforderungen entsprechen:

- sie muss möglichst im Anschluss zu bestehendem Wald erfolgen,
- sie darf zu keiner Verkürzung der Grenzlinie zwischen Wald und Offenland führen. Der Grenzlinienanteil soll möglichst vergrößert werden,
- sie darf nicht zur Verstellung von bedeutsamen Sichtbeziehungen führen und
- sie muss die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes fördern und wertvolle Biotope schaffen (heimischer Laubwald).

Sofern eine Aufforstung zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck vereinbar ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

### **Nr. 3): die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche**

Grünland kommt im LSG nur auf wenigen Standorten vor. Dennoch ist Grünland ein wichtiger Bestandteil des Gebietscharakters. Als naturnah wahrgenommenes Landschaftselement hat Grünland einen hohen ästhetischen Eigenwert. Es unterscheidet sich aufgrund der Bewirtschaftung und der Vegetation von anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es trägt zum Landschaftserleben und damit auch zur Erholungsqualität des Gebietes bei. Darüber hinaus ist es wichtiger Bestandteil der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Schutzgebietes und übernimmt wichtige Aufgaben im Naturhaushalt.

Grünland kommt im gesamten Gebiet vor. Von besonderer Bedeutung ist es in den Ortsrandlagen, Senken, Tälern, auf Erhebungen oder in Verbindung mit Gewässern und Waldflächen und anderen naturnahen Strukturen.

Sofern ein Umbruch zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck vereinbar ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

### **Nr. 4): die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude**

Von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist die, durch das großräumige Fehlen von baulichen Anlagen, ungestörte freie Landschaft. Diese Ungestörtheit ist ein zentrales Merkmal des Landschaftscharakters. Sie ist von hoher Bedeutung für die Erholungsqualität des Gebietes.

Traditionelle landwirtschaftliche Hofstellen sind landschaftshistorisch bedingt an den Ortsrändern zu finden. Zusammen mit den ihnen vorgelagerten Hofgehölzen sind sie Teil des harmonischen Übergangs der freien Landschaft in die ortstypischen Siedlungsrandbereiche.

Aufgrund der Privilegierung der land- und forstwirtschaftlichen Landnutzung wird die Errichtung von Gebäuden, die der privilegierten Land- und Forstwirtschaft dienen, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude hat vielfältige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Eine Aussiedlung bzw. Teilaussiedlung bedeutet, dass ein innerhalb einer Ortschaft gelegener landwirtschaftlicher Betrieb aufgrund von zum Beispiel Platzmangel oder betriebswirtschaftlichen Erwägungen sein komplettes Unternehmen oder Teile davon in den bau-

rechtlichen Außenbereich verlegt. „Aussiedlerhöfe“ wurden in der Vergangenheit gegründet, um Erweiterungen zu ermöglichen und so das wirtschaftliche Fortbestehen sicherzustellen. Durch die Aussiedlung oder Teilaussiedlung wird ein Bereich der Landschaft für eine Bebauung in Anspruch genommen und erschlossen, der bisher in der Regel komplett von Bebauung frei war. Grundsätzlich wird das Erscheinungsbild der Landschaft dadurch nachteilig verändert. Die bäuerliche Kulturlandschaft wird mit wesensfremden Elementen besetzt. Eine so veränderte Landschaft büßt maßgeblich an Erholungsfunktionen ein. In der Regel sind Aussiedlungen und Teilaussiedlungen deshalb nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren.

Bei der Erweiterung kommt es zur Errichtung von neuen privilegierten land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden auf bestehenden rechtmäßig errichteten Hofstellen oder zur nachträglichen Vergrößerung oder dem Ausbau von bestehenden rechtmäßig errichteten privilegierten land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.

Die Erweiterung eines Gebäudes oder einer Hofstelle kann dazu führen, dass vorher unbeeinträchtigte oder empfindliche Landschaftsausschnitte mit wesensfremden Elementen besetzt werden und dadurch das Erscheinungsbild der Landschaft beeinträchtigt wird. Dies kann zum Beispiel eintreten, wenn die Erweiterung eine Dimension annimmt, die einer Neuanlage gleichkommt, wenn die Hofstelle über eine Erhebung hinauswächst oder wenn landschaftsprägende Elemente der Ortsränder (z.B. Hofgehölze) beseitigt werden.

Bei einer äußerlich wesentlichen Veränderung werden Maßnahmen durchgeführt, die über eine Modernisierung und Instandhaltung hinausgehen. Dies sind zum Beispiel Anbauten, Umbauten, nicht erforderliche Eingriffe in das Aussehen und die Substanz des Gebäudes oder eine nicht unerhebliche Umgestaltung wie unter anderem die Änderung oder der Austausch wesentlicher Bauteile. Die Durchführung solcher Maßnahmen kann dazu führen, dass ein traditionelles Gebäude, das sich ursprünglich in das Landschaftsbild integriert hat, zum Beispiel aufgrund einer geänderten Farbe, im Gebiet als wesensfremd erscheint und so das Landschaftsbild negativ verändert.

Bei der Beurteilung, ob die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen mit dem Gebiet vereinbar ist, spielen verschiedene Parameter eine Rolle. Diese sind zum Beispiel Art, Umfang, Gestaltung und Lage der baulichen Maßnahmen.

Sofern die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

#### **Nr. 5): die Errichtung von ortsüblichen Weideschuppen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung**

Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des gesamten Landschaftscharakters, die Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit und insbesondere die Erhaltung eines in großen Teilräumen durch das Fehlen von baulichen Anlagen ungestörten Landschaftsbildes.

Weideschuppen sind bauliche Anlagen, die ausschließlich dem vorübergehenden Schutz von Weidetieren vor extremen Witterungsereignissen dienen. Grundsätzlich handelt es sich bei Weideschuppen um einfachste Zweckbauten aus unbehandeltem Holz, die zu einer Seite offen sind. Weideschuppen sind einfache Unterstände, sie sind von Ställen zu unterscheiden.

Allerdings gibt es sehr unterschiedliche Bauarten von Weideschuppen. Größe, Form und die verwendeten Materialien können sich dabei sehr unterscheiden. Die Errichtung von

Weideschuppen kann dazu führen, dass vorher unbeeinträchtigte oder empfindliche Landschaftsausschnitte mit wesensfremden Elementen besetzt werden. Bei der Beurteilung, welche Auswirkungen die Errichtung baulicher Anlagen auf das LSG hat, ist neben der Bauart (Größe, Form, verwendete Materialien) auch der Standort ein wichtiger Parameter.

Damit ein Weideschuppen ortsüblich ist und im LSG erlaubt werden kann, muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

Weideschuppen haben eine Grundfläche von maximal 30m<sup>2</sup> und eine maximale Höhe von 3,00 Metern. Das Gebäude ist mit Punktfundamenten gegründet. Es ist ein nach 3 Seiten geschlossener Quader mit einem Pultdach und wird aus verwitterungsfähigem Hartholz errichtet. Die Dacheindeckung ist, soweit sie nicht auch mit Holz erfolgt, aus Materialien in gedeckten Farbtönen zu erstellen. Die offene Seite des Gebäudes befindet sich auf der von der Hauptwindrichtung abgewandten Seite. Damit sich Weideschuppen der Landschaft und deren Strukturen anpassen, müssen exponierte Standorte gemieden werden. Darüber hinaus müssen sie in unmittelbarer Nähe zu Gehölzstrukturen wie z.B. Baumreihen, -gruppen, Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen errichtet werden.

Sofern die Errichtung eines Weideschuppens zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

**Nr. 6): die Errichtung ortsveränderlicher genutzter und fahrbereit aufgestellter Geflügelställe (mobile Hühnerställe) zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung**

Die Errichtung von mobilen Hühnerställen als bauliche Anlagen hat vielfältige nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft im Gebiet. Es sind wesensfremde Elemente in der Landschaft, die das Erscheinungsbild der Landschaft negativ verändern können. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Verbot baulicher Anlagen zu § 3 Nr. 10 verwiesen.

Es gibt sehr unterschiedliche Modelle mobiler Hühnerställe. Größe, farbliche Gestaltung oder Art und Umfang der Nebenanlagen sind sehr variabel. Im LSG müssen sich solche baulichen Anlagen an der Schutzwürdigkeit der Landschaft ausrichten. Das bedeutet, je zurückhaltender und angepasster ein mobiler Hühnerstall ist, desto eher kann er mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Die Lage, die umgebenden Strukturen, die Größe, die farbliche Gestaltung und die Nebenanlagen sind Kriterien, die bei der Beurteilung der Vereinbarkeit eine Rolle spielen.

Sofern die Errichtung eines mobilen Hühnerstalles zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

**Nr. 7): die Errichtung temporärer Verkaufsstände zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte**

Die Errichtung von Verkaufseinrichtungen als bauliche Anlagen hat vielfältige nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft im Gebiet. Es sind wesensfremde Elemente in der Landschaft, die das Erscheinungsbild der Landschaft negativ verändern können. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Verbot baulicher Anlagen zu § 3 Nr. 10 verwiesen.

Bei der landwirtschaftlichen Direktvermarktung handelt es sich um den direkten Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere Lebensmitteln, vom Erzeuger an den Endverbraucher.

Sofern die Errichtung eines temporären Verkaufsstandes zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

### **Nr. 8): die Errichtung von Brunnen und ortsfesten Beregnungsanlagen**

Die Errichtung von Brunnen und Beregnungsanlagen ist mit verschiedenen Auswirkungen verbunden. Die Entnahme von Grundwasser hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere auf den Wasserhaushalt. So können Brunnen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotoptypen haben.

Diese Auswirkungen werden im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren abschließend behandelt. Mögliche Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und deren Zulässigkeit sind Bestandteil der Prüfung.

Die Anlage von Brunnen und ortsfesten Beregnungsanlagen ist weiterhin mit der Errichtung von oberirdischen baulichen Anlagen verbunden, die dem Schutz der eigentlichen Brunnenanlage dienen. Die Errichtung von baulichen Anlagen hat vielfältige nachhaltige Auswirkungen auf die Landschaft im Gebiet. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zum Verbot baulicher Anlagen zu § 3 Nr. 10 verwiesen.

Sofern die Errichtung von Brunnen oder ortsfesten Beregnungsanlagen zu keiner Veränderung des Charakters führen und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

### **Nr. 9): die Anlage von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung**

Anlagen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung sind technische Anlagen beziehungsweise Bauwerke, die nicht zur charakteristischen Ausstattung der Kulturlandschaft zählen. So können sie als Fremdelement zum Verlust der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von sonst von Bebauung freien oder nur wenig beeinträchtigten Arealen führen. Insbesondere bei Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden bietet sich die Möglichkeit einer naturnahen Gestaltung an, die die Eigenart der umliegenden Landschaft aufgreift und geeignet ist, Veränderungen des Charakters oder Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu vermeiden.

Sofern Einrichtungen von Anlagen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung zu keiner Veränderung des Charakters führen und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

### **Nr. 10): die Anlage, der Ausbau und die Instandsetzung von Reit-, Wander-, Radwegen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen**

Die Neuanlage von Wegen hat vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft. So kommt es durch den Bau von Wegen zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der Neu- oder Ausbau von Wegen führt regelmäßig zu großflächiger Bodenversiegelung, zum Verlust von Biotopen und Lebensräumen und zu Zerschneidungseffekten. Im Rahmen des Wegeausbaus kommt es in der Regel auch zum Verlust erhaltenswerter Strukturen im Wegeseitenraum. In Bezug auf das Landschaftsbild werden Wege als bauliche Anlagen und lineare technische Zäsur wahrgenommen.

Es gibt sehr unterschiedliche Formen der Wegegestaltung. Art und Umfang des Neu- und Ausbaus von Wegen richtet sich grundsätzlich nach dem Nutzerprofil. Im LSG haben sich die Wege jedoch an der Schutzwürdigkeit der Landschaft auszurichten. Das bedeutet je zurückhaltender und angepasster ein Neu- oder Ausbau vorgesehen ist, desto eher kann ein Weg mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Der Trassenverlauf, die Wegebreite, das Wegematerial und die Wegeprofilierung sind Kriterien, die bei der Beurteilung der Vereinbarkeit eine Rolle spielen.

Sofern die Anlage, der Ausbau oder die Instandsetzung eines Reit-, Wander-, Radweges oder eines land- beziehungsweise forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

#### **Nr. 11): die Durchführung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes**

Durch die Aufnahme dieses Erlaubnisvorbehaltes kann sichergestellt werden, dass nur solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die mit dem LSG zu vereinbaren sind. Solche Handlungen können zu einer wesensfremden (z.B. gärtnerischen) Veränderung im LSG führen und sind dann nicht zulässig. Maßnahmen wie die Anlage von Kleingewässern, die als Lebensraum seltener und gefährdeter Arten zur Erhöhung der Artenvielfalt dienen, können an geeigneter Stelle zugelassen werden.

Sofern die Durchführung solcher Maßnahmen zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

#### **Nr. 12): die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung dienen**

Das Schutzgebiet hat aufgrund seiner besonderen Beschaffenheit, Schönheit und Lage eine hohe Bedeutung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung.

Die Durchführung von Veranstaltungen, darunter fallen auch Sport und Brauchtumsveranstaltungen, kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen. Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Lärm, Licht, Werbung, Absperrungen und andere temporäre-bauliche Anlagen wie zum Beispiel Parkplätze können sich nachteilig auf das Schutzgebiet, insbesondere auf die Ruhe und Ungestörtheit, auswirken.

Kriterien wie unter anderem Größe, Ausgestaltung, Zeitpunkt und Dauer sind für die Bewertung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck von besonderer Bedeutung.

Sofern eine Veranstaltung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen. Hierzu zählen zum Beispiel Veranstaltungen wie geführte Wanderungen, die Natur und Landschaft als Gegenstand haben.

#### **Nr. 13): die Verlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Verlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen ist unter der Voraussetzung, dass sie auf Straßen- und Wegegelande und in den Straßen- und Wegeseitenräumen

erfolgt, freigestellt. Dies gilt nur, solange durch die Maßnahmen keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden. Nicht in allen Fällen wird die Verlegung auf dem Straßen- oder Weegegelände erfolgen können oder ohne eine Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern möglich sein. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob die Trasse, naturverträglich abseits der Wege verlaufen kann.

Sofern die Verlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

Wenn die Verlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf Straßen- und Weegegelände oder in den Straßen- und Wegeseitenräumen erfolgt und dabei keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden, ist die Verlegung freigestellt.

**Nr. 14): die Anlage von Erholungseinrichtungen wie zum Beispiel Bänken, Sitzgruppen, Schutzhütten, Lehrpfaden oder Infotafeln, die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen**

Erholungseinrichtungen dienen der Erholungsvorsorge im LSG. Die Anlage solcher Einrichtungen ist erforderlich, um Erholungsgebiete zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb soll das Aufstellen von baulichen Anlagen wie Bänken etc. ermöglicht werden.

Bei der Errichtung solcher Einrichtungen besteht eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten. Wichtig ist, dass sie landschaftsgerecht gestaltet sind, da durch das Aufstellen von im Landschaftsraum untypischen Erholungseinrichtungen das LSG nachteilig verändert werden kann. Durch die Verwendungen von natürlichen Materialien und einer zurückhaltenden Farbgebung, Gestaltung und Dimensionierung lassen sich viele Beeinträchtigungen im Vorfeld vermeiden.

Sofern das Aufstellen oder Errichten solcher baulichen Anlagen zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

**Nr. 15): die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art auf den als Golfplatz dargestellten Flächen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind**

Der Land- und Golf-Club Hamburger Land ist ein genehmigter Golfplatz innerhalb des LSG. In diesem speziellen Bereich des Gebietes sind Charakter und Schutzzweck des LSG aufgrund der genehmigten Nutzung verändert. Dies betrifft insbesondere den Aspekt einer großräumig von baulichen Anlagen ungestörten freien Landschaft. Unter anderem ist dieser Aspekt im Golfclub zugunsten der sportorientierten Erholung eingeschränkt.

Sofern das Errichten von baulichen Anlagen auf den Flächen des Golfplatzes zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, kann eine Erlaubnis erteilt werden.

**Nr. 16): die Errichtung oder äußerlich wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art auf dem gleichen bebauten und vollständig im LSG gelegenen Grundstück, in höchstens 20 Meter Entfernung zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Wochenendhäuser**

Im Gebiet gibt es einige Grundstücke (z.B. in Waldsiedlungen), die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut wurden. Durch den Erlaubnisvorbehalt wird es im Einzelfall ermöglicht, weitere bauliche Anlagen zu genehmigen (z.B. Carports, Terrassen oder Außentreppen). Der Erlaubnisvorbehalt zielt ausdrücklich nicht auf die Errichtung von zusätzlichen Wohngebäuden ab. Die Erweiterung muss im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung angemessen sein.

Die Errichtung von baulichen Anlagen soll nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Wohngebäuden erfolgen. Deshalb wurde festgesetzt das bauliche Anlagen in höchstens 20 Meter Entfernung zu einem rechtmäßig errichteten Gebäude gebaut werden dürfen. Die Abmessung beginnt an der Außenwand.

Der Begriff „bebautes Grundstück“ beschreibt ein Grundstück, auf dem eine bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlich relevante bauliche Maßnahme durchgeführt wurde. Das Baugrundstück ist immer der Teil des Grundstückes, der für den Bau des Hauses als Baugrundstück angenommen wurde.

Sofern die Errichtung solcher baulichen Anlagen zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

### **Nr. 17): das Ausbringen oder Ansiedeln nichtheimischer oder gebietsfremder Arten außerhalb von Baumschulen, Gärten oder Wohngrundstücken**

Durch das Ausbringen oder Ansiedeln nichtheimischer oder gebietsfremder Arten kommt es zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und insbesondere zu einem Verlust an Lebensstätten und Lebensräumen heimischer Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus kann es durch das Einbringen nichtheimischer oder gebietsfremder Arten zu einer negativen Veränderung des Gebietscharakters kommen, wenn z.B. beim Einbringen von Zier- oder Gartenpflanzen eine gärtnerische Überprägung der freien Landschaft erfolgt.

Sofern das Ausbringen und Ansiedeln nichtheimischer oder gebietsfremder Arten zu keiner Veränderung des Charakters führt und mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, muss eine Erlaubnis erteilt werden.

Ausgenommen von diesem Erlaubnisvorbehalt ist der Anbau von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.

### **Absatz 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis**

Eine Erlaubnis muss auf Antrag erteilt werden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern und mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist. Die Erlaubnis kann auch unter Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder widerruflich erteilt werden, wenn durch sie eventuell eintretende nachteilige Wirkungen abgewendet werden können.

### **Absatz 3 Unberührtheitsklausel**

Eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung wird durch die Erlaubnis nach Absatz 1 nicht ersetzt.

## **Zu § 5 Freistellungen**

Bei den Freistellungsklauseln sind die Handlungen aufgenommen, bei denen der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass sie zu keiner Veränderung des Charakters führen und sie auch mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind. Zudem werden Handlungen freigestellt, wenn überwiegende Belange des Allgemeinwohls eine Einschränkung einzelner Verbote gebieten.

Folgende Handlungen werden durch die Verordnung freigestellt:

### **Nr. 1): die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei**

Aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls werden die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei freigestellt. Hierbei ergeben sich die Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft aus § 5 BNatSchG und § 11 NWaldLG und die der Jagd aus den allgemeinen Grundsätzen der Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Freigestellt sind diese Bodennutzungen nur, insoweit sie nicht durch die Verbote oder die Erlaubnisvorbehalte eingeschränkt sind.

### **Nr. 2): der fachgerechte Rückschnitt von Baumreihen und -gruppen, Alleeen, Hecken, Feldgehölzen, sonstiger Gehölzbestände oder Einzelbäume außerhalb des Waldes, als Pflegemaßnahme unter Wahrung des vorhandenen Gehölzcharakters. Eine Pflegemaßnahme ist ein schonender Form- oder Pflegeschnitt, der die Beseitigung des Jahreszuwachses der Gehölze zur Erhaltung des Lichtraumprofils umfasst**

Freigestellt ist der fachgerechte Form- und Pflegeschnitt an Gehölzen. Ein solcher Rückschnitt umfasst nur das Abschneiden des Jahreszuwachses der Gehölze zur Erhaltung des Lichtraumprofils.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Gehölzen und Gehölzbeständen für das Landschaftserleben und damit auch für die Erholungsqualität, aber auch als Lebensraum und Lebensstätte von Tier und Pflanzenarten, wird zum dauerhaften Erhalt dieser wichtigen Bestandteile der Landschaft nur die beschriebene Form der Gehölzpflege freigestellt.

Das „auf den Stock Setzen“ von Gehölzen und Gehölzbeständen ist nicht freigestellt, kann aber im Einzelfall eine sinnvolle Pflegemaßnahme sein. Damit eine solche Maßnahme in Art und Umfang nicht den Gebietscharakter verändert oder dem Schutzzweck zuwiderläuft, wurde sie unter Erlaubnisvorbehalt gestellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).

Der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen, der den o.g. Anforderungen entspricht, führt zu keiner Veränderung des Charakters und ist mit dem Schutzzweck zu vereinbaren.

### **Nr. 3): die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung**

Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des gesamten Landschaftscharakters, die Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit und

insbesondere die Erhaltung eines in großen Teilräumen durch das Fehlen von baulichen Anlagen ungestörten Landschaftsbildes.

Zu dem Landschaftscharakter, der sich historisch entwickelt hat, gehören auch die ortsüblichen Weidezäune. Weidezäune wurden in der Vergangenheit mit einem geringen materiellen und finanziellen Aufwand errichtet. Man verwendete das Material, das die Natur vor Ort zur Verfügung stellte, weshalb die Zäune in der Regel aus Eichspaltpfählen errichtet wurden. In Abhängigkeit von den Weidetieren wurden Weiden unterschiedlich eingezäunt. Bei Rinderweiden verwendete man 3 Reihen Stacheldraht, bei Pferdeweiden Rundhölzer, Drahtlitzen oder einer Kombination aus beidem. Aufgrund der Materialien und der Konstruktion konnten sich Weidezäune als landschaftstypische Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft im Gebiet etablieren. Solche Einfriedungen werden heute als ortsübliche Weidezäune wahrgenommen.

Ortsübliche Weidezäune müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Ein Weidezaun ist eine sockellose Einfriedung,
- er hat eine durchschnittliche Höhe von 130 cm,
- die Zaunpfähle sind aus verwitterungsfähigem, also unbehandeltem Hartholz (i.d.R. Eichenpfähle/ Eichenspaltpfähle) und
- es werden nicht mehr als drei Lagen Stacheldraht oder 2 Lagen Rundhölzer bzw. alternativ Drahtlitzen verwendet.

Weidezäune die den vorgenannten Anforderungen entsprechen führen zu keiner Veränderung des Charakters und sind mit dem Schutzzweck vereinbar.

Der Landkreis Harburg zählt zum ursprünglichen Verbreitungsgebiet des Wolfes. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz), die den „Mindestvorgaben zum Herdenschutz Niedersachsen“ entsprechen, als ortsüblich anzusehen.

#### **Nr. 4): die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung**

Aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls wird die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung freigestellt.

Das öffentliche Interesse an dieser Freistellung geht aus dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung hervor. Demnach gehören forstwirtschaftliche Zäune, zur Vermeidung erheblicher Verbiss- und Fegeschäden, zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und sind daher im Wald zulässig (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 NWaldLG).

Wildschutzzäune in diesem Sinne sind forstwirtschaftlich übliche und temporäre Zäune, die zur Erreichung eines Verjüngungszieles notwendig sind.

#### **Nr. 5): die Errichtung von baugenehmigungsfreien jagdlichen Einrichtungen, soweit sie sich nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen, sowie die Errichtung von temporären jagdlichen Einrichtungen**

Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des gesamten Landschaftscharakters, die Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit und

insbesondere die Erhaltung eines in großen Teilräumen durch das Fehlen von baulichen Anlagen ungestörten Landschaftsbildes.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen verschiedene bauliche Anlagen. Es sind unter anderem Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme oder Hochsitze. Darunter fallen temporäre sowie dauerhafte Einrichtungen. Diese Elemente können das Erscheinungsbild der Landschaft nachteilig verändern und erscheinen als Fremdelemente in der ungestörten freien Landschaft.

Grundsätzlich ist es möglich durch eine geeignete Standortwahl und landschaftsgerechte Gestaltung diese baulichen Anlagen in die Landschaft zu integrieren.

Voraussetzung für die freigestellte Errichtung von jagdlichen Einrichtungen ist es, dass sie sich nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen. Exponierte Standorte sind zu vermeiden. Die Errichtung in der unmittelbaren Nähe zu Gehölzstrukturen wie z.B. Baumreihen, -gruppen, Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen ist vorteilhaft. Sie überragen diese Strukturen nicht und passen sich in Bezug auf ihre Dimensionierung an sie an.

Jagdliche Einrichtungen sind einfach und zweckdienlich gestaltete Objekte. Sie sind aus verwitterungsfähigem Hartholz zu bauen. Falls ein Anstrich erforderlich ist, muss sich der Farbton in die Umgebung einfügen. Zu diesen Farben gehören gedeckte Grün-, Braungrünfarbtöne mit einem hohen Grauanteil und Anthrazitfarbtöne.

Zudem ist die Errichtung temporärer jagdlicher Einrichtungen, wie zum Beispiel mobile Ansitzeinrichtungen für Gesellschaftsjagden, von den Verboten der Verordnung freigestellt. Nachdem die Jagd abgeschlossen ist, wird die jagdliche Einrichtung wieder von der Fläche entfernt.

Jagdliche Einrichtungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen führen zu keiner Veränderung des Charakters und sind mit dem Schutzzweck vereinbar.

**Nr. 6): die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bis jetzt zugelassenen Grundmaterial sowie mit naturraumtypischen Sand- und Kiesmaterialien. Die Verwendung von zertifiziertem Recyclingmaterial als Tragschicht ist zulässig, wenn gleichzeitig eine ungebundene Deckschicht aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird**

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen ist freigestellt.

Unter ordnungsgemäßer Unterhaltung i.S. der Verordnung versteht sich:

- die Erhaltung der nicht befestigten bzw. mit wassergebundener Decke versehenen Straßen, Wege und Plätze mit naturraumtypischem Sand- und Kiesmaterial,
- die Ausbesserung sonstiger Straßen, Wege und Plätze entsprechend dem bereits vorhandenen Deckschichtmaterial oder
- der Ersatz von Asphalt- oder Betondecken durch Feldsteinpflaster, Sandschüttung oder wassergebundener Wegedecke.

Maßnahmen wie das Ausbessern von Schlaglöchern und das Beheben sonstiger kleinflächiger Schäden sind, soweit sie mit dem bis jetzt zugelassenem Grundmaterial oder mit naturraumtypischen Sand- und Kiesmaterial erfolgen, freigestellt. Zudem ist die Verwendung

von zertifiziertem Recyclingmaterial als Tragschicht zulässig, wenn gleichzeitig eine ungebundene Deckschicht in geeigneter Stärke (ca. 3-4cm) aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird. Insgesamt müssen bei der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen die anerkannten Regeln der Technik Anwendung finden. Anerkannte technische Regeln sind z.B. ZTV LW und TL LW („Zusätzliche technische Vorschriften für den Bau ländlicher Wege“ und „Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau ländlicher Wege“).

Naturraumtypisches Sand- und Kiesmaterial ist solches Material das natürlicherweise innerhalb der Unterregionen „Schwarze Berge“ und „Harburger Hügelland“ vorkommt. Die verwendeten Materialien dürfen zu keiner nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters führen und müssen mit dem Schutzzweck vereinbar sein.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen mit Materialien, die den oben genannten Anforderungen entsprechen, führt zu keiner Veränderung des Charakters und ist mit dem Schutzzweck zu vereinbaren.

Abzugrenzen von diesen Freistellungen ist der genehmigungspflichtige Ausbau, geregelt in § 4 Nr. 8. Eine Ausbaumaßnahme liegt dann vor, wenn sich der Zustand des Weges nach Durchführung einer Maßnahme in irgendeiner Hinsicht von seinem ursprünglichen Zustand im Herstellungszeitpunkt unterscheidet oder damit eine Erweiterung des Benutzerkreises einhergeht. Ein Wegeausbau ist daher regelmäßig durch eine flächige (auch abschnittsweise) und nachhaltige Verbesserung des Wegezustandes gekennzeichnet.

Ein Ausbau liegt auch vor, wenn die Unterhaltung über einen so langen Zeitraum unterblieben ist, dass ein Weg seinen ursprünglichen Charakter verloren hat und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinsichtlich Art und Umfang einer Neuanlage entspricht.

**Nr. 7): die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- und Wegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden**

Die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- und Wegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen ist freigestellt.

Voraussetzung für die Freistellung ist, dass es bei der Verlegung der unterirdischen Leitungen nicht zu nachhaltigen Schädigungen von Gehölzen kommt. Wenn bei der Verlegung der unterirdischen Leitungen die derzeit gängigen technischen Regeln zum Gehölzschutz (DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“; RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) Anwendung finden, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer nachhaltigen Schädigung von Bäumen und Sträuchern kommt.

Eine Verlegung von unterirdischen Leitungen, auf Straßen- und Wegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, bei der die vorgenannten Anforderungen eingehalten werden, führt zu keiner Veränderung des Charakters und ist mit dem Schutzzweck zu vereinbaren.

**Nr. 8): Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse:**

- a) zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften,**
- b) zur Gefahrenabwehr,**
- c) zur Verkehrssicherungspflicht und zum Rettungswesen,**
- d) aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte**

Aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls sowie aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte werden die aufgeführten Maßnahmen freigestellt.

**Nr. 9): das Aufstellen und Anbringen von Schildern, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder die als Ortshinweisschilder oder Warntafeln dienen; sowie die landschaftsverträgliche Ausschilderung vorhandener genehmigter Wander-, Reit-, und Radwege, sowie in das Denkmalverzeichnis eingetragener Kulturdenkmäler**

Das Aufstellen und Anbringen der o.g. Schilder wird aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls, des Landschaftsschutzes sowie der Erholungsvorsorge freigestellt.

Im Sinne der Nr. 9 freigestellte Schilder sind:

- Schilder, die der Kennzeichnung des Gebietes im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG dienen.
- Verkehrszeichen im Sinne von §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung – StVO. Inbegriffen darin sind auch Ortstafeln, Ortshinweisschilder und Warntafeln.
- Die landschaftsverträgliche Ausschilderung vorhandener genehmigter Wander-, Reit-, und Radwege, sowie in das Denkmalverzeichnis eingetragene Kulturdenkmäler.

Zur Ausschilderung von Wanderwegen zählen alle zur Wegweisung angebrachten Markierungen. Solche Schilder sind landschaftsverträglich zu gestalten. Sie sollen nicht als Fremdelement hervortreten, sondern sich durch eine zurückhaltende, der Landschaft angepassten Gestaltung in diese einfügen. Ein Schild in diesem Sinne ist invers gestaltet. Das heißt, es hat einen dunklen Hintergrund und eine helle Schrift. Damit sich Schilder nahtlos in die Gestaltung der Wegweiser im Landkreis anpassen, sollte der Hintergrund in der RAL Farbe Kieferngrün und die Schrift in Weiß- oder Cremefarben gestaltet werden. Werden die Schilder an Pfählen aufgehängt, müssen diese aus verwitterungsfähigem Holz sein.

**Nr. 10): das Befahren der nicht öffentlichen Wege im LSG**

- a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,**
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur E-füllung dienstlicher Aufgaben,**
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,**
- d) im Rahmen der land- forst- und fischereilichen und jagdlichen Nutzung**

Aufgrund bestehender Rechte und zur Sicherstellung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Schutzgegenstandes und als Grundvoraussetzung für die Nutzung land-

und forstwirtschaftlicher Flächen wird das Befahren des Gebietes durch den oben genannten Personenkreis freigestellt.

Die Freistellung betrifft insbesondere auch das Befahren der nicht öffentlichen Wege im Rahmen des Bodenabbaus und damit zusammenhängender Tätigkeiten

### **Nr. 11): die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bebauter und gärtnerisch genutzter Grundstücke**

Im LSG gibt es einige Flurstücke (z.B. Waldsiedlungen) die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut wurden oder deren Bebauung nachträglich legalisiert wurde. Durch die Genehmigung der Bebauung wurde aus einem Teil des Flurstückes ein bebautes Grundstück. Der Begriff „bebautes Grundstück“ beschreibt ein Grundstück, auf dem eine bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlich relevante bauliche Maßnahme durchgeführt wurde. Das Baugrundstück ist immer der Teil des Grundstückes, der für den Bau des Hauses als Baugrundstück angenommen wurde.

Teil dieser Grundstücksfläche ist neben der bebauten Grundfläche auch die rechtmäßig gärtnerisch genutzte Grundfläche. Eine bestimmungsgemäße und rechtmäßige Nutzung und Unterhaltung dieser Grundstücke, die den nachfolgend genannten Anforderungen entspricht, wird aufgrund der bestehenden Rechte freigestellt.

Eine Maßnahme dient der Unterhaltung eines bebauten und gärtnerisch genutzten Grundstückes, solange es durch sie zu keiner Erweiterung oder Neuanlage kommt. Eine Erweiterung liegt dann vor, wenn sich der Garten in seiner Fläche vergrößert. Als Neuanlage eines Gartens zählt auch, wenn die Unterhaltung über so einen langen Zeitraum unterblieb, dass ein Garten seinen ursprünglichen Charakter verloren hat und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinsichtlich Art und Umfang den Charakter einer Wiederherstellung erlangt.

### **Nr. 12): der genehmigungspflichtige Bodenabbau, innerhalb des im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung, wenn die Wiederherrichtung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes im Sinne des Schutzzwecks erfolgt**

Im LSG gibt es südlich des Waldgebietes Tötenser Sunder einen genehmigten Bodenabbau. Dieser liegt nach dem gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Westlich angrenzend an diese Flächen befindet sich ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung. Soweit daraus zukünftig ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung wird, soll eine Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus ermöglicht werden.

Die Freistellung für den Bodenabbau greift nur sofern, nach Beendigung des Bodenabbaus, eine Wiederherrichtung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes im Sinne des Schutzzweckes erfolgt. Das bedeutet, dass hier eine von baulichen Anlagen freie, durch ihre hügelig wellige Morphologie bestimmte bäuerliche Kulturlandschaft, die durch Landschaftselementen wie unter anderem Alleen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Wegrainen strukturiert ist, wiederhergestellt wird. Zudem wird es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bodenabbau zu einer Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie zur Abarbeitung der Eingriffsregelung kommen, so dass davon auszugehen ist, dass Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kompensiert werden.

### **Nr. 13): die Errichtung von Einfriedigungen in einer hinsichtlich Material und Farbe angepassten Bauart bis 2,00 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Wohngebäudes auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung**

### **gilt nicht für Waldgrundstücke und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)**

Im LSG gibt es einige Flurstücke, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut wurden oder deren Bebauung nachträglich legalisiert wurde (z.B. Siedlungssplitter). Teil dieser bebauten Grundstücke ist in der Regel auch eine Einzäunung des bebauten und gärtnerisch genutzten Bereiches. Grundsätzlich führt die Errichtung von Einfriedungen zu einer Veränderung des Charakters des Schutzgebietes und ist in der Regel nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren. Zudem kann das freie Betretensrecht der Landschaft unzulässig eingeschränkt und die Durchlässigkeit für Wildtiere erschwert werden. Aufgrund des allgemein anerkannten Bedarfes auf Errichtung einer Einfriedung des bebauten und gärtnerisch genutzten Grundstückes wäre es unverhältnismäßig die Errichtung von Einzäunungen zu untersagen. Aus diesem Grund wird die Errichtung von Einfriedungen, die den nachfolgenden Voraussetzungen entsprechen, freigestellt.

Voraussetzung für die freigestellte Errichtung von Einfriedungen ist es, dass sie

- in einer nach Material und Farbe angepassten Art errichtet werden und nicht höher als 2,00m sind,
- in einem Abstand von höchstens 20 Metern zu einem rechtmäßig errichteten Gebäude aufgestellt werden und
- dass das Baugrundstück auf dem sie errichtet werden vollständig im LSG gelegen ist.

Angepasste Materialien sind verwitterungsfähiges Hartholz, standortheimisches Gestein und farblich angepasstes Metall. Wenn Einfriedungen farblich gestaltet werden sollen, dann soll dies in einem Farbton geschehen, der sich in die Umgebung einfügt. Zu diesen Farben gehören gedeckte Anthrazitfarbtöne oder Grün- und Braungrünfarbtöne mit einem hohen Grauananteil.

**Nr. 14): die Errichtung nachfolgender untergeordneter, nicht baugenehmigungspflichtiger Nebenanlagen mit einem Abstand von höchstens 20 m zu einem rechtmäßig errichteten Wohngebäude auf demselben vollständig im LSG gelegenen Baugrundstück (die Freistellung gilt nicht für Wochenendhäuser). Zu den Nebenanlagen zählen Sitzgruppen, Pergolen, Folienteiche, Grillanlagen, Hundehütten oder -zwinger, Vorrichtungen zum Teppichklopfen und Wäschetrocknen, Gewächshäuser mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt**

Im LSG gibt es einige Flurstücke, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut wurden oder deren Bebauung nachträglich legalisiert wurde (z.B. Siedlungssplitter). Teil dieser Grundstücksfläche ist neben der bebauten Grundfläche auch die rechtmäßig gärtnerisch genutzte Grundfläche.

Es ist allgemein anerkannt, dass die o.g. baulichen Anlagen Teil der Nutzung eines gärtnerisch genutzten Grundstückes sind. Aufgrund dieses Anspruches wäre es unverhältnismäßig die Errichtung der genannten baulichen Anlagen zu untersagen.

Voraussetzung für die freigestellte Errichtung der oben genannten Nebenanlagen ist es, dass sie

- in einem Abstand von höchstens 20 Metern zu einem rechtmäßig errichteten Gebäude aufgestellt werden und

- dass das Baugrundstück auf dem sie errichtet werden vollständig im LSG gelegen ist.

**Nr. 15): die Durchführung von Untersuchungen, sofern es durch diese zu keinen nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes kommt**

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Durchführung von Untersuchungen mit keinen nachhaltigen/ dauerhaften Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes verbunden ist, zu keiner Veränderung des Charakters führen und auch mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

Von der Freistellung umfasst sind auch Bohrungen oder temporärer Abgrabungen, sofern bei der Durchführung die gängigen technischen Regeln zum Bodenschutz beachtet werden.

Nachhaltige Veränderungen im Sinne der Verordnung sind zum Beispiel Gehölzfällungen, die Errichtung baulicher Anlagen oder die Durchführung dauerhafter Abgrabungen.

**Nr. 16): die Nutzung sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf der, in den mitveröffentlichten Karten als Golfplatz dargestellten Fläche**

Der Land- und Golf-Club Hamburger Land ist ein genehmigter Golfplatz innerhalb des LSG. In diesem speziellen Bereich des Gebietes sind Charakter und Schutzzweck des LSG aufgrund der genehmigten Nutzung verändert. Ein Aspekt der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung der Ruhe und Ungestörtheit im gesamten Gebiet, insbesondere als Voraussetzung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung. Unter anderem ist dieser Aspekt im Golfclub zugunsten der sportorientierten Erholung eingeschränkt.

Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung als Golfplatz sowie die Durchführung von Veranstaltungen in diesem Bereich des Gebietes aufgrund des eingeschränkten Schutzzweckes zu keiner Veränderung des Charakters führt und auch mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

**Zu § 6 Befreiungen**

**Absätze 1 bis 3 Verfahren**

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3 kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Auch im Falle einer unzumutbaren Belastung kann eine Befreiung erteilt werden. Hierzu muss eine nicht beabsichtigte Härte vorliegen, d.h. die Folgen eines Verbotes waren im konkreten Einzelfall nicht erkennbar oder gewollt und der Einzelfall unterscheidet sich erheblich vom Regelfall. Liegt eine unzumutbare Belastung vor, kann die Befreiung nur dann erteilt werden, wenn sie mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

## **Zu § 7 Ordnungswidrigkeiten**

### **Absätze 1 bis 2 Bußgeldtatbestände und Geldbuße**

§ 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der Verordnung geregelten Verbote. Verstöße dagegen können eine Ordnungswidrigkeit sein, auch ohne, dass sie eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes bewirkt haben.

In § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG wird die Höhe der Geldbuße geregelt.

### **Zu § 8 Duldungspflicht**

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 BNatSchG). Dulden bedeutet, dass der Duldungspflichtige das Tun eines anderen weder abwehren noch behindern darf. Die Duldungspflicht gilt für das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet. Damit soll sichergestellt werden, dass das Gebiet für jeden sichtbar unter Schutz steht und an besonderen Stellen auch die Bedeutung des Schutzgebietes vermittelt wird.

### **Zu § 9 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum „Tötenser Sunder“ vom 27.10.1965 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg vom 01.11.1965, S. 181 ff.) und die fünf Änderungsverordnungen (letzte Änderung vom 01.07.2004 –Amtsblatt des Landkreises Harburg vom 04.11.2004, S. 797 ff.) außer Kraft.